

**Bericht und Antrag des Ausschusses für Angelegenheiten der Häfen im Lande
Bremen****Gesetz zur Änderung von hafenrechtlichen Vorschriften (Änderung des Bremischen
Hafenbetriebsgesetzes und des Bremischen Schiffsabfall – Entsorgungsgesetzes –
Drucksache 20/1432)**

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 11. Mai 2022 das Gesetz zur Änderung von hafenrechtlichen Vorschriften (Änderung des Bremischen Hafenbetriebsgesetzes und des Bremischen Schiffsabfall-Entsorgungsgesetzes), Mitteilung des Senats vom 26. April 2022 (Drucksache 20/1432) in erster Lesung beschlossen und es zur Beratung und Berichterstattung an den Ausschuss für Angelegenheiten der Häfen im Lande Bremen überwiesen. Der Ausschuss befasste sich in seiner Sitzung am 7. Juni 2022 mit dem Gesetzentwurf.

Der Gesetzentwurf beziehungsweise die Änderung des Bremischen Hafenbetriebsgesetzes (HafenbetrG) ist zur Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Dezember 2021 (2 BvL 2/15) erforderlich. Das oberste deutsche Gericht hatte § 2 Absatz 3 HafenbetrG und das dort geregelte Umschlagsverbot für Kernbrennstoffe im Sinne von § 2 Absatz 1 des Atomgesetzes (AtomG) wegen Verstoßes gegen Artikel 71 und Artikel 73 Absatz 1 Nummer 14 des Grundgesetzes (GG) für nichtig erklärt. Dem Bundesverfassungsgericht zufolge fehlt dem Land Bremen die Gesetzgebungskompetenz für das Verbot des Umschlages von Kernbrennstoffen in den bremischen Häfen. § 2 Absatz 3 HafenbetrG stellt sich objektiv betrachtet und aufgrund seiner Wirkungen als spezifische atomrechtliche Regelung dar, die der ausschließlichen Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes unterfällt, die sich auf sämtliche kernenergie-relevanten Sachverhalte und damit auch auf Regelungen zu Transport und Umschlag von Kernbrennstoffen erstreckt. Die verfassungswidrige Vorschrift des § 2 Absatz 3 HafenbetrG ist daher aufzuheben.

Die Fraktion der FDP betont, dass es wichtig und nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auch verfassungskonform sei, die bremischen Häfen als Universalhäfen zu erhalten.

Die Fraktion der CDU begrüßt die Aufhebung des verfassungswidrigen Verbots des Umschlages von Kernbrennstoffen in den bremischen Häfen nach der langen Verfahrensdauer von neun Jahren und befürwortet den Gesetzentwurf als Bekenntnis zu den Universalhäfen.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bewertet die Aufhebung des Umschlagsverbots von Kernbrennstoffen, welches in der Vergangenheit befürwortet wurde, als notwendige Konsequenz des oben genannten Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts. Dem werde durch den vorgelegten Gesetzentwurf des Senats Rechnung getragen.

Die mit der Änderung des Bremischen Schiffsabfall-Entsorgungsgesetzes (BremSAEG) bezweckte Ergänzung von § 7 BremSAEG dient der weiteren Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von

Abfällen von Schiffen, zur Änderung der Richtlinie 2010/65/EU und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/59/EG. Mit der Regelung im neuen § 7 Absatz 3a BremSAEG werden die Pflichten der am Entladen oder Auffangen von Abfällen von Schiffen beteiligten Schiffsführung und des Betreibers der Hafenauffangeinrichtung konkretisiert. Damit soll der Verpflichtung der Mitgliedstaaten Rechnung getragen werden, gemäß Artikel 4 Absatz 5 der EU-Richtlinie 2019/883 das Recht auf Schadensersatz der Beteiligten infolge unnötiger Verzögerungen, sicherzustellen.

Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Häfen im Lande Bremen schlägt einstimmig vor, das Gesetz zur Änderung von haferechtlichen Vorschriften in zweiter Lesung zu beschließen.

Der vorliegende Bericht wurde im Umlaufverfahren gemäß § 78 Absatz 2 in Verbindung mit § 7a der Geschäftsordnung beschlossen. Die Frist des Umlaufverfahrens endete am 10. Juni 2022.

Der Ausschuss bittet darum, den Bericht dringlich zu behandeln.

Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Häfen im Lande Bremen empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag) einstimmig, wie folgt zu beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt das Gesetz zur Änderung von haferechtlichen Vorschriften (Änderung des Bremischen Hafenerbetriebsgesetzes und des Bremischen Schiffsabfall-Entsorgungsgesetzes) in zweiter Lesung.

Prof. Dr. Hauke Hilz

Stellvertretender
Vorsitzender